

Jagdgesetz (JaG)

vom 30. April 1989¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 und der dazugehörigen Verord-
nungen sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Winter-
monat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Dem Kanton stehen im Rahmen der Bundesgesetzgebung das Jagdregal sowie das Jagdregal
Verfügungsrecht über die wildlebenden Säugetiere und Vögel zu.

Art. 2

Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeführt. Jagdsystem

Art. 3

¹Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und dieses Ge-
setzes notwendigen Vorschriften und regelt die Zuständigkeit der Behörden und
Amtsstellen. Zuständigkeit
und Aufgaben
der Behörden

²Die Standeskommission ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen über
das Jagdwesen abzuschliessen.

Art. 4

¹Der Kanton leistet Beiträge an die Wildschadenverhütung und angemessene Ent-
schädigungen an Wildschäden. Finanzielle
Leistungen

²Schäden, die von geschütztem Wild verursacht werden, gehen zu Lasten des Kan-
tons.

³Er übernimmt die Kosten der Jagdaufsicht und der Jagdverwaltung.

¹ Mit Revisionen vom 25. April 2004 und 26. April 2009.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 5

Patenttaxen
Gebühren

¹Für die Ausübung der Jagd hat der Bewerber* je Patent eine jährliche Taxe von je Fr. 300.— bis Fr. 1000.— zu entrichten, wobei insbesondere das Abschusskontingent zu berücksichtigen ist.

²Mit der Patenttaxe ist zudem jährlich und ohne Rücksicht auf die Anzahl Patente in die Wildschaden- und in die Hegekasse eine Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 200.— zu leisten. Die Beitragshöhe richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen.

³Für besondere Abschüsse können je nach Art und Grösse des Tieres Gebühren von Fr. 30.— bis Fr. 600.— festgelegt werden. Ausserdem können Abschussprämien gewährt werden.

⁴Bei ausserkantonalen Bewerbern wird bei den Taxen und Gebühren ein Zuschlag von 100 bis 250 % erhoben.

⁵Die Taxen, Gebühren und Abschussprämien werden jährlich von der Standeskommission festgelegt.

Art. 6¹

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gemäss Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

²Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen werden durch Verordnung geregelt.

Art. 7²

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004. Abgeändert (Abs. 1) durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.